Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer; Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G. m. b. H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R. Z. M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährlich RM. 3.–. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der R. Z. M. gestattet.

Ausgabe 3 | München, 16. Juni 1934 | Jahrgang 1

Reichsschatzmeister

3,34 **Zulassungssperre**
von Vertriebsstellen der Reichszeugmeisterei der N.S.D.A.P.

Aus gegebener Veranlassung wird die gemäß Bekanntgabe vom 2. 3. 34 bis einschließlich 30. 6. 34 verfügte Zulassungssperre für Vertriebsstellen der Reichszeugmeisterei der N.S.D.A.P. für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Abzeichen bis einschließlich 31. 12. 34 verlängert.

München, 8. Juni 1934.

gez.: Schwarz.

Die Oberste Leitung der P.O.

3,34 **Bekanntgabe**

(Auszug)

Betrifft: Dienstbezeichnungen der Partei

Die für die Bearbeitung eines Blocks bzw. einer Zelle verantwortlichen Politischen Leiter der Partei heißen ab sofort:

Blockleiter bzw.
Zellenleiter.

Die mit der Führung eines Blocks bzw. einer Zelle betrauten Parteigenossen bei der N.S.V.O. und N.S.-Hago heißen:

Blockobmann bzw.
Zellenobmann.

München, 5. Mai 1934.

Betrifft: Uniform

Die Uniform der nunmehr als Block- bzw. Zellenleiter benannten Parteigenossen ist die Uniform der bisherigen Block- bzw. Zellenwarte der Partei.

Die Uniform der Zellenobmänner der N.S.V.O. bzw. N.S.-Hago ist die Uniform eines Blockleiters der Partei.

Blockobmänner der N.S.V.O. und N.S.-Hago sind vorläufig ohne Dienstrang.

Betrifft: Knöpfe

(Ausführung: Mit Hoheitszeichen, Hakenkreuz ohne Kranz.)

Politische Leiter, bei denen goldgewirkte Litzen bzw. goldgewirkte Mützenschnur zum Dienstanzug gehören, tragen statt der silberfarbigen goldfarbige Knöpfe.

Dasselbe gilt für Koppelschnalle und Haken.

Betrifft: Hoheitszeichen

Das Hoheitszeichen für den Zivilrock darf nur der Parteigenosse tragen, der ein Amt in der Partei als Politischer Leiter innehat.

Betrifft: Dienstmütze

Die Dienstmütze der P.O. wird ab sofort ohne Kokarde oder Knopf getragen.

Das Hoheitszeichen wird in großer Ausführung 10 mm über dem mittleren Mützenrand am oberen (schrägen) Teil der Mütze angebracht.

München, 5. Mai 1934.

Dr. Ley.

4,34 **Anordnung Nr. 19/34**

(Auszug)

Betrifft: Reichsparteitag 1934.

Zum Reichsparteitag am 1. und 2. September 1934 müssen die Politischen Leiter einheitlich nach folgenden Richtlinien gekleidet sein:

1. Ausrüstung: Großer Dienstanzug

Hellbraune Mütze (P.O.-Farbe, Gabardine), Braunhemd (Blusenform mit Koppelhaken) und Rangabzeichen, ohne Dienstrock, Tornister (P.O.-braun) (Ausführung möglichst mit Hilfstragriemen und 2 Tragschlaufen am Koppel in hellhavannabraun), Tornister mit Segeltuchdeckel, Riemen (hellhavannabraun), Zeltbahn (P.O.-braun), möglichst Ausführung mit Halsschnitt überdeckt, geknöpft, Decke (wird in Zeltbahn eingerollt), ohne Mantel, Kochgeschirr mit Besteck, (Aluminium, schwarz, 2 Liter), Brotbeutel und Feldflasche (P.O.-braun, Flasche Aluminium), Pistole (wenn Berechtigung zum Tragen vorliegt), P.O.-Koppel (hellhavannabraun), Hose (hellbraun, P.O.-Farbe, vorschriftsmäßiger P.O.-Trikot), Stiefel (schwarz).

2. Bestellung

Nach Rücksprache mit der R.Z.M. sind die Gauleitungen gehalten, die Beschaffung insbesondere der Tornister, Zeltbahnen, Brotbeutel usw. ihrerseits auf dem für sie günstigsten Wege vorzunehmen.

Es darf, sofern nicht die R.Z.M. selbst der Lieferant ist, nur bei den Firmen bzw. Fabrikanten gekauft werden, die von der R.Z.M. zum Verkauf zugelassen sind. Vor Bestellung muß die Firma ihre Zulassung für den betreffenden Artikel beim Gau-Organisationsleiter persönlich vorlegen.

Sämtliche zugelassenen Fabrikanten haben seitens der R.Z.M. Preisrichtlinien erhalten, die einer möglichen Übervorteilung vorbeugen und gleichzeitig eine einheitliche Ausführung aller Ausrüstungsgegenstände gewährleisten.

Die Ausrüstungsgegenstände müssen das Schutzzeichen der R.Z.M. tragen.

Bei der Festlegung der Ausrüstungsgegenstände ist nach Rücksprache mit der R.Z.M. besonders zu beachten, daß die P.O. wirklich nur einwandfreies und bestes Material geliefert erhält.

München, 17. Mai 1934.

Dr. Ley.

Reichszeugmeisterei

12,34 **Berechtigungsscheine lesen!**

Immer wieder muß festgestellt werden, daß die Inhaber der Berechtigungsnachweise es nicht der Mühe wert finden, die Bedingungen zu lesen, die auf der Innenseite des Scheines stehen. Erst wenn der Betriebskontrolleur im Hause ist, sucht man nach dem Schein, der dann vielfach nicht gefunden wird. Manche Unannehmlichkeit, manche Beschlagnahme und mancher Entzug des Berechtigungsnachweises könnte bei etwas mehr Sorgfalt und genauer Beachtung vermieden werden. Es liegt also im eigensten Interesse jedes Inhabers eines Berechtigungsnachweises, ihn nach Empfang sofort genauestens durchzulesen und zu beachten!

13,34 **Verbesserung von Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen**

Die R.Z.M. erhält in letzter Zeit in steigendem Maße aus Fabrikanten- und Erfinderkreisen Anregungen verschiedenster Art zur Verbesserung von Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen sämtlicher Formationen. Hierfür ist die R.Z.M. grundsätzlich nicht zuständig. Derartige Vorschläge werden ausschließlich entweder von dem Führungsamt der Obersten S.A.-Führung in München oder von der Reichsjugendführung in Berlin begutachtet bzw. bearbeitet.

14,34 **Gebrauchte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände**

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß jüdische Altkleiderhändler auch Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Einheiten der N.S.D.A.P. als gebraucht zu einem wesentlich billigeren Preis anbieten.

Die Reichszeugmeisterei warnt vor Ankauf derartiger Waren. Jede zugelassene Großhandelsfirma oder Verkaufsstelle bzw. Herstellerfirma, die trotz dieser Warnung solche Ausrüstungsgegenstände kauft, wird mit dem Entzug des Berechtigungsnachweises bestraft. Außerdem wird jeder einzelne Fall im Mitteilungsblatt bekanntgegeben. Falls solche Angebote bei einer zugelassenen Firma eingehen, sind sie sofort der R.Z.M. zu übermitteln. Jeder zugelassene Hersteller und alle Verkaufsstellen werden ersucht, jeden Altkleiderhändler, welcher sich mit dem Verkauf gebrauchter parteiamtlicher Gegenstände befaßt, unter Angabe der genauen Adresse der R.Z.M. zu melden.

15,34 **Verwendung des R.Z.M.-Abzeichens für private Zwecke**

Wiederholt wurde festgestellt, daß private Firmen für angeblich parteiamtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände das R.Z.M.-Abzeichen als Aufklebemarke mißbräuchlich für private Zwecke verwenden. Die Reichszeugmeisterei wird in Zukunft jeden derartigen Fall, ebenso wie den Mißbrauch der vorgeschriebenen Erkennungsmarken strafrechtlich verfolgen.

Tuchfabriken

2,24 **Filzfabriken**

Um jedem Irrtum vorzubeugen, teilen wir mit, daß die Herstellung und der Vertrieb von S.A.-, P.O.-Feldflaschen- und D.J.-Schiffchenfilz genehmigungspflichtig ist.

Tuchhandel

1,34 **D.A.F.-Stoffe**

Die Verwendung von vorschriftsmäßigen Festanzugsstoffen der D.A.F. für Zivilzwecke ist statthaft; keineswegs dürfen aber Festanzüge aus unvorschriftsmäßigen Stoffen hergestellt werden.

Zum Bezug der vorschriftsmäßigen D.A.F.-Stoffe sind nach wie vor nur zugelassene Schneidermeister bzw. Mitglieder der D.A.F. berechtigt.

Schneiderei

5,34 **Herstellung und Verkauf von Dienstbosen aus Baumwollkord für die S.A.**

Die konfektionsmäßige Herstellung von Kordhosen für die S.A. darf nur von solchen Herstellern vorgenommen werden, die im Besitze des Berechtigungsnachweises mit einer über 60 000 liegenden Nummer mit den vorausgesetzten Buchstaben CH, also z. B. CH 60 581, sind. Die Kordwebereien werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Kord nur an solche Besteller geliefert werden darf, deren Berechtigungsnachweis eine Nummernbezeichnung, wie oben angeführt, trägt. Eine Liste der zur Großherstellung von Kordhosen Berechtigten ist bei der Reichszeugmeisterei ab Anfang Juli erhältlich.

Der zur Verarbeitung allein zulässige gestempelte Baumwollkord kann, unabhängig von der Höhe des Verbrauches, bei Bezug ganzer Stücke unmittelbar von der Weberei bezogen werden. Einzelanfertigung kann auf Grund des Berechtigungsnachweises zur Herstellung von S.A.- und S.S.-Bekleidung vorgenommen werden; der Einkauf der Kordware hat in diesem Falle über den Tuchhandel zu erfolgen.

Bezüglich des für Kordhosen zu verwendenden Futterstoffes verweisen wir auf Ausgabe 2, Seite 5 — Schneiderei 4,34 — des Mitteilungsblattes.

Beim Gamaschenansatz ist darauf zu achten, daß er etwa zwei Finger breit bis unter den Wadenansatz reicht und daß der Verschluß gut seitlich liegt, da die Knöpfe beim Niederknien sonst drücken und leicht abspringen.

Sämtliche in Konfektion hergestellten Hosen haben die Erkennungsmarke der Reichszeugmeisterei zu tragen, gleichgültig ob sie direkt an S.A.-Verbände, Ortsgruppen der P.O. oder an „Verkaufsstellen für parteiamtliche Bekleidung und Ausrüstung" geliefert werden. Die Erkennungsmarke ist rückwärts am Hosenbund (innen) an allen vier Seiten fest anzusteppen.

Maßgebend für die Beurteilung, ob Maßarbeit oder Konfektion vorliegt, ist die Entlohnung der Arbeitnehmer. Nur

BESUCHSZEITEN

Die Besuchszeiten in der Reichszeugmeisterei wurden laut Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters vom 3. November 1933

von Dienstag bis einschließlich Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt.

Außerhalb dieser Zeit können auch auswärtige Besucher grundsätzlich nicht mehr empfangen werden

wenn diese nach dem Tarif des Maßschneidergewerbes erfolgt, ist die Anbringung von Erkennungsmarken nicht erforderlich.

Eine Belieferung anderer als der vorbezeichneten Stellen ist dem Großhersteller (Konfektionär) untersagt und hat für diesen sofortigen Entzug des Berechtigungsnachweises, für den Verkäufer Beschlagnahme und evtl. weitere Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Verordnungen zur Folge. Dasselbe gilt auch bei Hosen, die zwar aus dem vorschriftsmäßigen Material hergestellt sind, jedoch ohne Erkennungsmarken zur Ablieferung gelangen, ebenso für solche Hosen, die die Erkennungsmarke tragen, aber aus ungestempeltem Material angefertigt sind. Der Verkauf von Hosen in parteiamtlichen oder parteiamtlichähnlichen Farben unter der Bezeichnung „Sporthosen" usw. muß als Irreführung angesehen und dementsprechend geahndet werden.

Für die Entlohnung bei Anfertigung konfektionierter Diensthosen ist der durch den Treuhänder der Arbeit, Berlin C 2, Mühlendamm 1, ausgegebene Reichstarif vom 6. 12. 1933 maßgebend.

Hosen aus Velveton dürfen von der S.A. und S.S. nicht mehr getragen und demgemäß auch nicht mehr angefertigt werden.

Kleiderhandel

7,34 **Berechtigungsnachweis für den Verkauf der konfektionierten D.A.F.-Anzüge**

Der Berechtigungsnachweis für den Verkauf fertiger D.A.F.-Anzüge (Zulassungsnummern über 200 000) berechtigt nicht zum Bezug von D.A.F.-Stoffen, -Knöpfen und -Zutaten, ferner nicht zur Selbstherstellung der D.A.F.-Anzüge in eigenen oder fremden Werkstätten. Außerdem nicht zum Verkauf von parteiamtlichen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen.

8,34 **Neu zugelassene Firmen für den Verkauf des Festanzuges der Deutschen Arbeitsfront**

202 914 Jorias & Gillessen, Aachen, Comphausbadstraße 30
202 909 Georg Frey, Arheilgen/Hessen, Frankfurter Str. 4
202 915 Herbert Rudolph, Böhringen/Sa., Berbersdorfer Straße 17 C
202 912 Hermann Dürnay, Buchau/Federsee, Wuhrstr. 228
202 919 H. Walter Schroot, Goldberg/Mecklenburg, Adolf-Hitler-Straße 62
202 920 Kurt Paepke, Hamburg 30, Eppendorfer Weg 75
202 913 F. Gille, Kesselheim/Kobl., Hochstraße 101
202 918 Karl Chr. Denner II, Klings/Rhön, Linde 11
202 910 Georg Hoffmann, Langenau/Freiberg i. Sa.,
202 917 Karl Wycisk, Leobschütz, Adolf-Hitler-Straße 21—23
202 916 M. Fasching, Passau/Ndb., Bahnhofstraße 4
201 359 Heinrich Blohm, Vollmershausen/Kl., Kölner Straße 72
202 616 Karl Daub, Wiesbaden, Kirchstraße 27
211 636 Willi Behr, Wietze/Celle, Bahnhofstraße 204
202 921 Erhard Zarnikow, Angerburg/Ostpr., Bahnhofstraße 2
202 922 Chr. Servos, Bedburg/Köln, Horst-Wessel-Straße
202 924 Carl Hoffmann, Bischofswerda/Sa., Kirchstr. 6
202 935 Heinrich Esau, Elbing/Ostpr., Brückstraße 5/6
201 364 P. Hutter, Gerolstein/Rhld., Bahnhofstraße 45
202 927 Gustav Hentschke, Gräfenroda, Bahnhofstraße 6
202 933 Heinrich Happel, Miesbach/Obb., Bahnhofpl. 157
202 926 Georg Hirsch, Offenbach/Main, Blücherstraße 38
202 923 Hubert Schnabel, Quadrath/Köln, Hauptstr. 42
202 931 Max Weggässer, Schwarza/Saale, Hindenburgstraße 22a
202 925 Hermann Kaninski, Seeburg/Ostpr., Am Markt 3
202 932 Karl Krabbat, Sorau/N.L., Poststraße 6
202 929 C. Torborg, Warstade/Unterelbe
202 936 Hedwig Rödiger, Weimar, Soowerkplatz 1
202 928 M. Kraayvanger, Wesseling/Köln, Hauptstr. 21
202 934 H. Kleine-Möller, Westercappeln, Stadt 12
202 930 Heinrich Bursch, Zittau/Sa., Markt 12/14

Baumwolle

3,34 **Verkauf von Geweben in parteiamtlich ähnlichen Farben**

Wir stellen immer wieder fest, daß Köper und andere Gewebe in parteiamtlich ähnlichen Farben eingefärbt und an nicht zugelassene Firmen für Futterzwecke und Berufskleidung verkauft werden. Es wird weiter festgestellt, daß diese Gewebe von nicht zugelassenen Firmen auch für die Dienstkleidung der N.S.D.A.P. verkauft werden.

Es wurde grundsätzlich festgelegt, daß in Zukunft (Stichtag 15. Mai) an jedes Stück Ware in dieser Art von dem Ausrüster ein Etikett angebracht wird, mit dem Vermerk:

Gewebe ist schwefelfarbig und darf nicht für Dienstkleidung der N.S.D.A.P. verkauft oder verarbeitet werden.

oder:

Gewebe ist nicht nach Vorschrift der R.Z.M. indanthrenbraun eingefärbt und darf für Dienstkleidung der N.S.D.A.P. nicht verwendet werden.

Außerdem wird grundsätzlich festgelegt, daß bei Berechnung für diese Gewebe auf der Rechnung der Vermerk angebracht wird:

Gewebe ist schwefelfarbig und darf für Dienstkleidung der N.S.D.A.P. nicht verkauft werden.

4,34 **Verkaufspreise für P.O.-Leibfutter ab Futterstoffgroßhandel**

P.O. a: RM. 3.90
P.O. b: RM. 2.45

Zwischenpreise

bei gleichzeitiger Abnahme von 200 Meter einer Qualität:

P.O. a: RM. 3.55
P.O. b: RM. 2.20

5,34 **Lieferung von Roßhaarfutter**

(Berichtigung des Berechtigungsnachweises Abs. 5.)

Absatz 5 des Antragscheines für die Herstellung von Roßhaar- und Kamelhaarfutter für den Festanzug der Deutschen Arbeitsfront wird dahin abgeändert, daß die genannten Futterstoffe nur an Firmen geliefert werden dürfen, welche von der R.Z.M. als Futterstoffgroßhändler zugelassen sind.

6,34 **Knöpfe an S.A.-Diensthemden**

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß für S.A.-Diensthemden nur Knöpfe verwendet werden, welche den Vorschriften der R.Z.M. entsprechen und mit dem Schutzzeichen der R.Z.M. versehen sind.

7,34 **Monatsabrechnungen**

(Für Webereien, Ausrüster und Großhändler-Selbstausrüster.)

a) Bei der Monatsabrechnung ist zu beachten, daß die Betriebsabgabe nicht von der verkauften, sondern

1. durch die Webereien von der in die Ausrüstung gelieferten,

2. durch die Ausrüster von der ausgerüsteten bzw. gefärbten und
3. durch die Selbstausrüster-Webwarengroßhändler von der aus der Ausrüstung erhaltenen Warenmenge zu errechnen ist.

b) Der Betriebsbeitrag ist auch für unvorschriftsmäßige Gewebe, welche in den geschützten Farben eingefärbt werden, für alle drei Stufen (Herstellung, Ausrüstung und Fertigware) zu entrichten.

c) Die Monatsabrechnungen sind unterteilt nach den verschiedenen Sparten: Köper, Leib- und Ärmelfutter, Roßhaar- und Kamelhaarfutter und Cord einzureichen, und zwar stets auf gesondertem, an die Abteilung IIa 4 gerichteten Schreiben.

d) Bei Einzahlung von Betriebsbeiträgen für die Abt. Baumwolle ist auf dem Postscheckabschnitt stets die Abteilung IIa 4 anzugeben.

e) Bei Betriebsbeitragszahlungen für verschiedene Abteilungen sind diese für jede Abteilung gesondert aufzugeben.

Mützen

4,34 **Mustermützen**

Die Reichszeugmeisterei gibt an sämtliche zugelassenen Mützenhersteller Mustermützen aus. Vielfach werden diese Mustermützen mit der Begründung zurückgesandt, daß der Antragsteller diese nicht benötige, da er sich Mustermützen von einem anderen Fabrikanten besorgt habe, oder weil sie nicht die für den betreffenden Bezirk vorschriftsmäßigen Farbstreifen zeigten, oder daß er eine Berechnung der Mustermützen nicht anerkennen könne.

Dazu ist zu bemerken:

Jeder zugelassene Mützenhersteller ist verpflichtet, Mustermützen als Vorlage für die Herstellungsvorschrift abzunehmen und als unverkäufliche Muster zu betrachten. Es ist selbstverständlich, daß die Reichszeugmeisterei die Mustermützen ohne Rücksichtnahme auf die verschiedenen Gaustreifen oder Paspels abgeben muß. Es ist ebenso selbstverständlich, daß die R.Z.M. die Mustermützen nicht kostenlos abgeben kann, sondern ihren Preissatz berechnen muß, zu dem jeder einzelne Hersteller mit den Mustermützen ohne Berechnung Schnitte und Herstellungsvorschriften erhält.

In Zukunft wird die Reichszeugmeisterei den Herstellern, die sich weigern, Mustermützen abzunehmen, den Berechtigungsnachweis wieder entziehen.

5,34 **Berechtigungsnachweise für die Herstellung von D.A.F.-Mützen**

Die Reichszeugmeisterei hat sich auf Grund der wiederholten Gesuche entschlossen, einen besonderen Berechtigungsnachweis für die Anfertigung von D.A.F.-Mützen herauszugeben. Ihn können alle diejenigen Mützenmacher und Fabriken erhalten, die rein arisch sind. Damit wird ein Ausgleich für alle diejenigen Bewerber geschaffen, die zur Anfertigung von Dienstmützen nicht zugelassen werden konnten. Entsprechende Fragebogen können bei der Reichszeugmeisterei, Abt. „Mützen", angefordert werden.

6,34 **Widerrechtlich erteilte Genehmigungen**

Wir sehen uns hiermit veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die vom Reichsverband Deutscher Hutgeschäfte e. V., Berlin W 62, Kurfürstenstraße 126, erteilten vorläufigen Genehmigungen zum Vertrieb der D.A.F.-Mützen ungültig sind und von der Reichszeugmeisterei nicht anerkannt werden. Der Reichsverband Deutscher Hutgeschäfte ist weder beauftragt noch berechtigt, Genehmigungen über Herstellung oder Verkauf parteiamtlicher Gegenstände auszustellen. Zu den parteiamtlichen Gegenständen gehört auch die D.A.F.-Mütze.

Diejenigen Hutgeschäfte, welche auf Grund der von diesem Reichsverband widerrechtlich erteilten Genehmigungen den Vertrieb der D.A.F.-Mützen aufgenommen haben, haben bei der Reichszeugmeisterei unverzüglich einen Antrag auf Verkaufsgenehmigung zu stellen. Firmen, die ohne Berechtigungsnachweis der Reichszeugmeisterei D.A.F.-Mützen vertreiben, haben Beschlagnahme zu gewärtigen.

7,34 **P.O.-Mützen**

Im Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei, Jahrgang 1, Nummer 2, wurde die P.O.-Mütze beschrieben. Die Verwendung des beschriebenen braunen Samtstreifens trifft selbstverständlich für die Mützen der Ortsgruppenleiter nicht zu. Diese Mützen erhalten nach wie vor einen Randstreifen in Grundtuch. Die Herstellungsvorschrift der Reichszeugmeisterei ist maßgebend.

Abzeichen

2,34 **P.O.-Spiegeleinfassung**

Entgegen den Vorschriften der R.Z.M. werden vielfach immer noch Schnüre für die P.O.-Kragenspiegeleinfassung und P.O.-Krageneinfassung verwendet. Vorschrift ist Verwendung von geklöppelten indanthrenfarbigen Kordeln. Für Kragenspiegel ist 2 mm und für Krageneinfassung 3 mm Kordel zu verwenden.

Die R.Z.M., Abteilung Textilabzeichen, gibt Kunstdrucktafeln mit den genauen Abbildungen der vorschriftsmäßigen P.O.-Spiegel heraus. Die Tafeln werden nur gegen Nachnahme an zugelassene Hersteller für textile Abzeichen sowie an zugelassene Verkaufsstellen abgegeben. Der Preis beträgt einschließlich Nachnahmegebühr RM. 3.50. Bestellungen sind zu richten an die Reichszeugmeisterei, Abt. IIa 6 Textilabzeichen.

3,34 **Herstellungsvorschrift für Kragenspiegel**

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Kragenspiegel für die S.A. und S.S. angeboten werden mit irgendeiner Versteifung, die nicht den Vorschriften entspricht. So kommen z. B. Kragenspiegel in den Handel mit Metall- und Zelluloid-Einlagen oder mit Metallrahmen zum Aufschrauben bzw. mit Haken und Ösen zum Einhängen. Alle derartigen Kragenspiegel sind falsch. Die Vorschriften der Obersten S.A.-Führung sowie die Herstellungsvorschriften der Reichszeugmeisterei verlangen, daß die Kragenspiegel durch eine Leinen-Einlage versteift und auf dem Rock- oder Hemdkragen aufgenäht werden. Jeder Kragenspiegel muß in Zukunft auf der Rückseite

ABMACHUNGEN

mündlicher oder schriftlicher Art

sind erst gültig, wenn sie von der Leitung der Reichszeugmeisterei gezeichnet oder bestätigt sind.

mit einer Erkennungsmarke der R.Z.M., die neben dem Schutzzeichen der R.Z.M. eine laufende Nummer sowie die Herstellernummer trägt, versehen sein.

Zur Anfertigung von Kragenspiegeln darf nur vorschriftsmäßiges Spiegeltuch verwendet werden, das von nachstehenden Firmen in den aufgeführten Farben geliefert wird:

Zittauer Militärtuchfabrik, Julius & Rudolf Hübner, Zittau i. Sa.

Schwefelgelb
Orangegelb
Hellbraun für P.O.
Hellblau
Dunkelweinrot
S.S.-Grau

E. F. Dürr, Reichenbach.

Stahlgrün
Apfelgrün
Smaragdgrün
Marineblau

Müller & Schöner, Görlitz.

Dunkelbraun
Schwarz
Rosa
Karmesin
Hochrot

Verwendung von Filz an Stelle von Spiegeltuch ist verboten.

5,34 **Bezug von Metallknöpfen**

Wir erhalten wiederholt die Nachricht, daß sich zugelassene Hersteller für parteiamtliche Bekleidungsstücke weigern, die von der Reichszeugmeisterei vorgeschriebenen hochwertigen Knöpfe und Seitenhaken, die das Schutzzeichen der Reichszeugmeisterei tragen und nur von den zugelassenen Knopf- und Metallwarenfabriken bezogen werden dürfen, zu verwenden.

Um jeden Zweifel zu beheben, machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß für parteiamtliche Bekleidungsgegenstände in Zukunft nur noch Knöpfe und Seitenhaken verarbeitet werden dürfen, die das Schutzzeichen der Reichszeugmeisterei tragen. Parteiamtliche Bekleidungsgegenstände, die mit anderweitigen Knöpfen oder Seitenhaken versehen sind, sind nicht vorschriftsmäßig! Außerdem müssen die Knöpfe zu je 1 Groß in Karton verpackt und jeder Karton mit dem vorschriftsmäßigen Verschlußstreifen der R.Z.M. beklebt sein.

Listen über die zugelassenen Hersteller für Metallknöpfe und Seitenhaken werden von der Reichszeugmeisterei auf Anforderung übermittelt. S.S.-Metallknöpfe dürfen nicht direkt von den Herstellern, sondern in allen Fällen nur durch die Reichszeugmeisterei, Beschaffungsamt S.S., bezogen werden.

Lederzeug

3,34 **Verwendung von deutschen Fellen und deutschem Leder**

Nachdem bei einer Anzahl durchgeführter Betriebskontrollen immer wieder die Verwendung von nicht vorschriftsmäßigem Leder für die Herstellung parteiamtlicher Lederzeuge und anderer Ausrüstungsgegenstände aus Fellen oder Leder festgestellt werden muß, wird für die Anfertigung dieser Ausrüstungsstücke mit sofortiger Wirkung vorgeschrieben, daß das gelieferte Leder oder Lederzeug sowie die gelieferten Felle nur aus deutschen Häuten oder Fellen herzustellen sind. Dabei sind als deutsche Felle und Häute alle diejenigen anzusehen, die im Inlande beim Abhäuten von Tieren angefallen sind.

Metallwaren

1,34 **Feldflaschen und Kochgeschirre genehmigungspflichtig**

Ab 15. Juni 1934 dürfen von den Angehörigen der S.A., S.S., H.J., Jungvolk und B.d.M. nur mehr die vorschriftsmäßigen Feldflaschen, Kochgeschirre und Trinkbecher gekauft und verwendet werden.

Aus diesem Grunde hat die Reichszeugmeisterei die Anfertigung dieser Ausrüstungsstücke für die Verbände der N.S.D.A.P. einer Genehmigungspflicht unterworfen. Die Normen für die Aluminiumausrüstungsstücke sind ausgearbeitet und endgültig festgelegt. Wie in anderen Industriegruppen wird die R.Z.M. nur die Firmen zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Ausrüstungsgegenstände zulassen, welche die Vorbedingungen der Reichszeugmeisterei erfüllen. An die einschlägigen Fabriken sind zu diesem Zwecke bereits vor einiger Zeit entsprechende Fragebogen hinausgegeben worden. Nach deren Eingang wird die Reichszeugmeisterei durch die Dienststellen der N.S.D.A.P. weitere Erhebungen durchführen. Alle Fabriken, welche die Vorbedingungen erfüllen, erhalten die schriftliche Zulassungsgenehmigung. Diese Arbeit wird voraussichtlich drei Wochen in Anspruch nehmen. Mit der Zulassungsgenehmigung erhält dann die Fabrik die Anfertigungsvorschriften für die Aluminium-Ausrüstungs-

Die vorschriftsmäßige Feldflasche

gegenstände. Firmen, die einen Fragebogen noch nicht erhalten und Ausrüstungsgegenstände bereits vor dem 1. 1. 1933 hergestellt haben, können den Fragebogen von der Reichszeugmeisterei, Abteilung „Metallwaren", auf Anforderung erhalten.

Rückfragen bei der Reichszeugmeisterei über die Zulassungsgenehmigung und über die Vorschriften sind vorerst zu unterlassen, damit die zuständige Abteilung nicht durch unnötigen Schriftwechsel an der Ausarbeitung der Vorschriften usw. behindert wird.

Die vorschriftsmäßige Feldflasche erhält einen eigenen S.A.-braunen bzw. P.O.- oder H.J.-farbigen Filzbezug, außerdem einen ganz neuartigen Sicuro-Feld-

flaschenhaken, den die Abbildung zeigt. Dazu ist die Qualität der Flasche selbst wesentlich gesteigert und der Heeresfeldflasche angepaßt worden. Bisher konnte der S.A.-Mann wohl eine sogenannte billige Flasche kaufen, mußte jedoch die Ausschußware unverantwortlicher Fabrikanten nehmen.

Verschluß der Feldflasche mit Sicuro-Haken

Außerdem ist jede vorschriftmäßige Feldflasche, jedes Kochgeschirr und jeder Trinkbecher mit einer besonderen Erkennungsmarke versehen, die neben dem Schutzzeichen der R.Z.M. das Abzeichen der S.A. oder H.J. bzw. das Hoheitsabzeichen für P.O. und eine laufende Nummer trägt. Alle Feldflaschen, die ohne diese Erkennungsmarke angeboten werden, sind zurückzuweisen.

Verkaufsstellen

9,34 **Verkauf von Kord, Köper und Popeline**

Verkaufsstelleninhaber sind berechtigt, Kord, Köper, Popeline, die in den parteiamtlich festgelegten Farben eingefärbt sind, zu führen und im Ausschnitt zu verkaufen. Verkauf an S.S.-Angehörige darf nicht erfolgen. Untersagt ist den Verkaufsstellen, daß sie selbst auf Lager konfektionieren und diese Artikel an die Verbraucher absetzen. Firmen, die nachweisbar Hosen und Hemden herstellen und ohne Marken verkaufen, verlieren wegen Unzuverlässigkeit ihren Berechtigungsnachweis.

Großhandel

2,34 **Verkaufspreise von parteiamtlichen Abzeichen**

Bei Bezug von parteiamtlichen Abzeichen aus Metall, blank oder emailliert, einschließlich

Motorsturm-Abzeichen mit Raute
Motorsturm-Abzeichen ohne Raute
Lehrsturm-Abzeichen mit Raute
Lehrsturm-Abzeichen ohne Raute
Verwaltungsführer-Abzeichen
Ärzte-Abzeichen
Veterinär-Abzeichen
Apotheker-Abzeichen
Zahnarzt-Abzeichen
Knöpfe (aus Metall)
P.O.-Mützenkokarden
D.A.F.-Mützenkokarden
Führersterne
Parteitag-Abzeichen 1927, 1929, 1933
Braunschweig-Abzeichen
Mützenlitzen
Nachrichten-Abzeichen
Flieger-Abzeichen
Pionierſturm-Abzeichen
Reitersturm-Abzeichen
Metallzahlen und Buchstaben
Helmadler

gewährt die R.Z.M. einen Mengenrabatt von 30 % auf die festgelegten Einzelhandelspreise.

Vorgeschriebene Einkauf-Mindestsumme brutto für Abzeichen: RM. 50.—.

Vorgeschriebene Einkauf-Mindestsumme brutto für Knöpfe RM. 25.—.

Ein Anspruch auf Rabatt besteht nicht bei Bestellungen, die unter diesen Brutto-Rechnungsbeträgen liegen. (Metallknöpfe mit Hoheitszeichen können auch unmittelbar von der Firma: Aßmann & Söhne, Lüdenscheid, bezogen werden.)

Die Einzelhandelspreise der R.Z.M. für Abzeichen sind Richtpreise, die nach Möglichkeit eingehalten werden sollen, während die Preise der R.Z.M. für ie übrigen Artikel, die von zugelassenen Herstellern zu beziehen sind, als Mindestpreise gelten.

Großhandelspreise sind von der R.Z.M. nur für Steinnußknöpfe festgesetzt. Der Verband der Lederzeugerhersteller mit R.Z.M.-Zulassung, Solingen, Beckmannstr. 91, hat einen Rabattsatz von 10 % für den Großhandel festgelegt.

Im Anschluß wird darauf hingewiesen, daß es weder Betrieben noch Gliederungen und Parteidienststellen sowie von uns zugelassenen Handelsfirmen erlaubt ist, Deutsche-Arbeitsfront-Abzeichen mit Nadel unmittelbar vom Hersteller zu beziehen. Der Bezug kann nur über die R.Z.M. erfolgen.

3,34 **Handel mit Steinnußknöpfen**

Die Genehmigung zum Großhandel in parteiamtlichen Knöpfen schließt nicht ohne weiteres die Genehmigung zum Großhandel in Steinnußknöpfen ein. Diese muß, sofern nicht schon geschehen, zu den hierfür bestehenden besonderen Bedingungen eingeholt werden.

Die zugelassenen Großhändler haben Steinnußknöpfe nur von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Steinnußknopf-Fabrikanten, Schmölln (Th.), zu beziehen. Die Lieferung der Knöpfe hat in allen Fällen ab Schmölln zu erfolgen, d. h. Verpackung und Versandspesen gehen zu Lasten der Empfänger.

Die Konfektionäre, die von der oben erwähnten Arbeitsgemeinschaft Steinnußknöpfe beziehen, dürfen unter keinen Umständen Handel damit treiben, sondern müssen die bezogenen Mengen restlos im eigenen Betriebe verbrauchen.

Beschaffungsamt S.S.

1,34 **Die wichtigsten Anordnungen über S.S.-Bekleidung und -Ausrüstung**

Nachstehend geben wir die wichtigsten Anordnungen und Bestimmungen betreffend S.S.-Bekleidung und -Ausrüstung bekannt:

Verfügung

Betrifft: Ausrüstung und Bekleidung der Schutzstaffel der N.S.D.A.P.

Die Reichsführung-S.S. hat mit der Reichszeugmeisterei der N.S.D.A.P. ein Abkommen getroffen, wonach S.S.-Artikel, die bis vor einiger Zeit von den S.S.-Dienststellen über das Verwaltungsamt-S.S., München, Gabelsbergerstraße 31, bestellt werden mußten, in Zukunft unmittelbar und

ausschließlich bei der Reichszeugmeisterei, München, Schwanthalerstraße 53, Abteilung S.S.-Versand, zu bestellen sind.

Zufolge dieser Vereinbarung sind die sämtlichen von der Reichszeugmeisterei zugelassenen Vertriebsstellen und Schneidereien verpflichtet, S.S.-Artikel, gleich welcher Art, von der Reichszeugmeisterei zu beziehen, damit die vom Reichsführer-S.S. befohlene einheitliche Bekleidung der Schutzstaffel endlich sichergestellt wird.

Es ist dafür Sorge getragen, daß von der Reichszeugmeisterei nur solche Artikel zum Versand gelangen, die von der Abteilung IV der Reichsführung-S.S. bemustert und zur Lieferung zugelassen sind. Die Preise wurden in beiderseitigem Einvernehmen festgesetzt, damit Übervorteilungen der S.S.-Angehörigen in Zukunft unterbleiben.

Die von der Reichszeugmeisterei zugelassenen Hersteller von textilen Abzeichen und Metallabzeichen sowie die zugelassenen Mützenhersteller sind nicht berechtigt, irgendwelche S.S.-Artikel herzustellen, sofern sie nicht von der Reichszeugmeisterei zu Lieferungen herangezogen werden.

Den Tuchhändlern ist es untersagt, S.S.-Dienstabzeichen zu führen.

Den zugelassenen Großhändlern der Reichszeugmeisterei kann der Vertrieb von S.S.-Artikeln grundsätzlich nicht gestattet werden.

Die zugelassenen Lederzeughersteller können, soweit sie ein offenes Ladengeschäft nachweisen, bei der Reichszeugmeisterei ihren Bedarf in S.S.-Lederzeug eindecken. Sie erhalten die Preise der Verkaufsstellen.

Sämtliche zugelassenen Verkaufsstellen und Schneidereiinhaber sowie die übrigen Inhaber von Berechtigungsnachweisen sind verpflichtet, der Reichszeugmeisterei sofort Meldung zu erstatten, falls Wahrnehmungen gemacht werden, die dieser Verfügung und den von der Reichszeugmeisterei bekanntgegebenen Vorschriften zuwiderlaufen.

Jeder Inhaber von Berechtigungsnachweisen, der die gegebenen Anordnungen nicht restlos erfüllt, hat mit dem Entzug des Berechtigungsnachweises und mit der Beschlagnahme etwaiger Lagerbestände in S.S.-Artikeln zu rechnen.

Den Dienststellen der S.S. sowie den S.S.-Angehörigen ist es ausdrücklich untersagt, ihren Bedarf anderswo als bei der Reichszeugmeisterei oder den zugelassenen Verkaufsstellen und Schneidereien und, soweit Lederzeug in Betracht kommt, bei den zugelassenen Lederzeugherstellern, die ein offenes Ladengeschäft besitzen, zu decken.

Die Verkaufsstellen der Reichszeugmeisterei sind verpflichtet, bei Abgabe von S.S.-Artikeln die Vorlage des S.S.-Ausweises zu verlangen, die S.S.-Angehörigen dagegen verpflichtet, unaufgefordert ihren Ausweis vorzulegen.

Diejenigen Firmen, die in keinerlei vertraglicher Bindung mit der Reichszeugmeisterei stehen und dennoch S.S.-Artikel irgendwelcher Art herstellen, vertreiben oder anbieten, werden in Zukunft rücksichtslos in Anwendung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung belangt und der Politischen Polizei übergeben. Außerdem verfallen die verbotswidrig geführten oder hergestellten S.S.-Artikel ausnahmslos der Beschlagnahme.

München, 23. März 1934.

Der Reichsführer-S.S.:
J. V.:
gez. Wittje,
S.S.-Gruppenführer.

Der Reichsschatzmeister:
gez. Schwarz.

Reichsschatzmeister Schwarz hat auf Vorschlag des Reichsführers-S.S. angeordnet, daß die bisherige Abteilung S.S.-Versand der Reichszeugmeisterei in Zukunft die Bezeichnung „Beschaffungsamt-S.S." führt.

Die Errichtung eines eigenen Beschaffungsamtes für die S.S. wurde notwendig infolge der erheblich vermehrten Beschaffung von S.S.-Bekleidungs- und -Ausrüstungsgegenständen, vor allem aber auch deswegen, damit die befohlene Einheitlichkeit in Dienstabzeichen, Bekleidung und Ausrüstung in Zukunft restlos sichergestellt ist.

Bedarfsanforderungen können binnen kürzester Frist erfüllt werden. Das Beschaffungsamt-S.S. unterhält künftig sämtliche S.S.-Artikel, soweit diese bisher befohlen oder noch befohlen werden.

Ausführung, Qualität und Preise werden stets vom Beschaffungsamt-S.S. im Einvernehmen und Einverständnis mit R.F.S.S. (Verwaltungsamt-S.S.) festgesetzt, wodurch die Gewähr gegeben ist, daß sowohl in Bezug auf Qualität als auch auf Preise keine Nachteile für die S.S.-Dienststellen bzw. S.S.-Angehörigen entstehen.

Der Leiter des Beschaffungsamtes-S.S. ist Mitglied des Stabes R.F.S.S. und als Vertrauensmann des Reichsführers-S.S. verantwortlich für die Durchführung der ihm erteilten Dienstanweisungen und Befehle.

Gem. Befehl R.F.S.S. vom 27. 3. 1934 sind bei allen S.S.-Stürmen Zeugwarte aufgestellt, die sich in allen Fragen der Bekleidungsvorschrift und Bekleidungsordnung der S.S. unmittelbar an das Beschaffungsamt-S.S. zu wenden haben.

Etwa Ende Juli erscheint die Bekleidungsordnung und Bekleidungsvorschrift der S.S. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Den Dienststellen der S.S. ist durch Befehl R.F.S.S. ausdrücklich verboten, die Beschaffung von Dienstabzeichen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen gleich welcher Art unter Umgehung des Beschaffungsamtes-S.S. vorzunehmen.

Achselstücke

Das Tragen von Achselstücken hat in Zukunft gem. Befehl R.F.S.S. nach folgenden Anordnungen zu erfolgen:

1. Achselstück aus schwarzweißer Schnur, 4fach nebeneinandergenäht (2fach weiß, 2fach schwarz), wird vom S.S.-Mann bis einschließlich S.S.-Obertruppführer getragen.
2. Achselstück aus Aluminiumschnur, 4fach nebeneinandergenäht, wird vom S.S.-Sturmführer bis einschließlich S.S.-Sturmhauptführer getragen.
3. Achselstück aus Aluminiumschnur, 3fach gedreht, wird vom S.S.-Sturmbannführer bis einschließlich S.S.-Standartenführer getragen.
4. Achselstück aus Aluminiumschnur, 4fach geflochten, wird vom S.S.-Oberführer bis einschließlich S.S.-Obergruppenführer getragen.

S.S.-Feldmützen

Der Reichsführer-S.S. hat verfügt, daß an Stelle des Krätzchens, dessen Einführung beabsichtigt war, die Feldmütze (Lagermütze), wie sie neuerdings von der R.W. befohlen ist, eingeführt wird. Die Farbe entspricht der des Drillichanzuges. Die Feldmützen sind aus Tuch hergestellt und werden in gleicher Ausführung von Führern und Mannschaften getragen. Die Feldmützen sind vorrätig. Bestellungen über 1000 Stück werden längstens innerhalb 4 Tagen vom Tage des Auftragseinganges ab geliefert.

S.S.-Drillich-Dienstanzüge

Zum Drillich-Dienstanzug wird entweder die lange oder die Stiefelhose getragen. Die Preise sind aus der Nachtragspreisliste Nr. 1 ersichtlich. Bei Bestellungen sind nur Konfektions- und Körpergröße anzugeben. Die Ermittlung der Maße geschieht mittels der den Verkaufsstellen und Schneidereien zugesandten Maßtabellen.

Den inzwischen neu zugelassenen Verkaufsstellen und Schneidereien werden diese Maßtabellen sowie Rundschreiben vom 26. und 27. März 1934 demnächst zugestellt.

S.S.-Sportbekleidung

Die eingeführte Sportbekleidung (weißer Trikot mit ge-

webtem S.S.-Zivilabzeichen und schwarze Hose aus Satin mit Gummizug und Tasche) ist vom Reichssportführer von Tschammer-Osten bemustert und als vorzüglich anerkannt werden mit dem Bemerken, daß die Sportkleidung allen an sie gestellten Anforderungen entspricht. Die Sportbekleidung ist in jeder Menge und in allen Größen erhältlich.

Neue Ärmelstreifen auf Grund der Neugliederung der S.S.

Nachdem die S.S.-Stürme innerhalb ihrer Standarten durchnumeriert werden (Sturmbann I Sturm 1 mit 4, Sturmbann II Sturm 5 mit 8, Sturmbann III Sturm 9 mit 12, Sturmbann IV = Reservesturmbann Sturm 1 mit 4), ändern sich auch die bisherigen Sturmnummern auf den Ärmelstreifen sinngemäß. Den Dienststellen wurde durch Befehl bekanntgegeben, daß die S.S.-Angehörigen in ihrem Interesse dahingehend zu unterrichten sind, daß Ärmelstreifen zukünftig nur noch unter Berücksichtigung der Neugliederung angeschafft werden dürfen. In diesem Befehl ist darauf verwiesen, daß die neuen Ärmelstreifen geschlossen entweder bei der R.Z.M. Beschaffungsamt-S.S. oder bei deren zugelassenen Verkaufsstellen bezogen werden müssen.

Sporen

Es wird darauf hingewiesen, daß Sporen in der befohlenen Ausführung beim Beschaffungsamt-S.S. geführt werden. Die Sporen mit den dazugehörigen Sporenriemen sind vorrätig.

Neuer Mützenpreis

Im Rundschreiben vom 26. März 1934 wurde darauf hingewiesen, daß die in der Nachtragspreisliste verzeichnete Mützenpreiserhöhung nicht zu umgehen war. Durch ein Versehen ist der Preis nicht angegeben worden. Der neue Preis beträgt:

a) für Verkaufsstellen:
   Einkaufspreis: RM. 3.40
   Verkaufspreis: RM. 4.15
b) für Schneidereien:
   Einkaufspreis: RM. 4.15
   Verkaufspreis: RM. 4.15, dazu kommen 6 Prozent für Porti usw.

Der Preis für Führermützen hat sich nicht geändert.

Wir weisen darauf hin, daß unsere Mützenlieferanten von uns verpflichtet wurden, S.S.-Dienstmützen zukünftig ausschließlich nach der von uns herausgegebenen Anfertigungsvorschrift herzustellen, womit die Gewähr für einheitliche Verarbeitung und einheitliches Aussehen gegeben ist.

Den Dienststellen der S.S. wird in Kürze ein Befehl von R.F.S.S. zugehen, wonach der zur Versteifung des Mützenbodens und zur Erhaltung der Mützenform eingearbeitete Draht aus der Mütze nicht mehr entfernt werden darf. Die S.S.-Angehörigen sind beim Einkauf von S.S.-Dienstmützen zu belehren, daß der Draht in der Mütze zu belassen ist.

Bekämpfung von Schwarzfabrikation und -handel in S.S.-Artikeln

Die täglich bei der Reichszeugmeisterei einlaufenden und sich häufenden Meldungen vertragstreuer Kunden, wonach zahlreiche Inhaber von Verkaufsstellen und Schneidereien S.S.-Artikel, insbesondere solche textiler Art, von nichtberechtigten Herstellern beziehen und vertreiben und damit gegen grundsätzliche Anordnungen der Reichszeugmeisterei verstoßen, haben uns gezwungen, durchgreifende Maßnahmen zur Verhinderung dieser Verbotswidrigkeiten zu unternehmen.

Wir haben deshalb von sämtlichen zugelassenen Herstellern textiler Abzeichen, Mützen usw. für die Verbände der N.S.D.A.P. verlangt, uns in einer eidesstattlichen Versicherung zu erklären, daß sie S.S.-Artikel, gleich welcher Art, weder selbst herstellen noch beziehen oder vertreiben und daß sie etwaige Lagerbestände ohne ausdrückliche Sondergenehmigung der R.Z.M. nicht veräußern werden. Durch diese Maßnahmen sind aber nur die von der R.Z.M. zugelassenen Hersteller erfaßt. Um nun ein für allemal die vom Reichsführer-S.S. befohlene Einheitlichkeit in der Bekleidung der S.S. sicherzustellen und auch bei den von der R.Z.M. nicht zugelassenen und deshalb nicht erfaßten Fabrikanten die unberechtigte Herstellung zu unterbinden, haben wir von sämtlichen zugelassenen Verkaufsstellen und Schneidereien ebenfalls die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangt und darauf hingewiesen, daß, wer die Abgabe derselben grundlos verweigert, damit zu erkennen gibt, daß er die bestehenden Vorschriften mißachtet und von selbst das Recht verliert, irgendwelche parteiamtliche Gegenstände zu vertreiben.

Zuwiderhandlungen gegen die eidesstattlichen Versicherungen werden wir durch sofortigen Entzug des Berechtigungsnachweises und mit der gleichzeitigen Einleitung eines Strafverfahrens ahnden. Im Interesse sämtlicher vertragstreuen Verkaufsstellen und Schneidereien werden wir den Eingang der eidesstattlichen Versicherungen genauestens überwachen.

Bei dieser Gelegenheit fordern wir die zahlreichen Verkaufsstellen und Schneidereien, die sich noch mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Verzug befinden, auf, bis längstens zum 25. ds. Mts. die eidesstattliche Versicherung an uns einzusenden, widrigenfalls wir unsere Rechtsstelle beauftragen werden, die Berechtigungsnachweise einzuziehen. Wir erwarten, daß es nur dieses Hinweises bedarf, daß die säumigen Verkaufsstellen und Schneidereien ihren Verpflichtungen nachkommen und weisen schon heute darauf hin, daß aus genanntem Grunde entzogene Berechtigungsnachweise bei etwa verspäteter Abgabe nicht wieder neu erteilt werden. (Weitere Mitteilungen über die S.S.-Bekleidung in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes.)

Post-Bestellschein

Ich bestelle hiermit 1 Exemplar

Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

für das 3. Vierteljahr 1934. — Der Bezugspreis wolle von mir eingehoben werden. — Ich wünsche die Zeitung zugestellt zu erhalten. Ich werde die Zeitung abholen.*

Name: ..... Ort: .....

Straße: ..... Postamt: .....

*Nichtzutreffendes ist zu streichen!